



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern

Per Mail: [Pascale.probst@sem.admin.ch](mailto:Pascale.probst@sem.admin.ch)  
[Jasmin.Bittel@sem.admin.ch](mailto:Jasmin.Bittel@sem.admin.ch)

Bern, 30. November 2017

**Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren  
(Neustrukturierung des Asylbereichs)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Als solcher konnte er die Umsetzungsarbeiten, die seit dem positiven Volksentscheid im Jahr 2016 getätigt wurden, eng begleiten. Er war in verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten. Der Städteverband unterstützt die Neuordnung des Asylwesens und die damit verbundene Beschleunigung der Verfahren. Raschere Entscheide sorgen für mehr Klarheit für die Betroffenen und die Behörden, und sie können die (Arbeitsmarkt-) Integration von Flüchtlingen begünstigen.

Die vorliegende Vernehmlassung, zu welcher vier Teilverordnungen gehören, ist das letzte von drei Vernehmlassungspaketen, die zur Gesamtreform zur Neuordnung der Asylverfahren gehören. Es schliesst die regulatorischen Umsetzungsarbeiten ab und ebnet den Weg für den Start der neuen Asylprozesse, der auf Anfang 2019 vorgesehen ist. (Siehe erläuternder Bericht S. 7-9)

**Allgemeine Einschätzung**

Der Städteverband unterstützt die in den drei Verordnungen (AsylV1, AsylV2, AsylV3) vorgeschlagenen Änderungen. Von Bedeutung sind für die Städte und Gemeinden insbesondere die in AsylV2 definierten finanziellen Abgeltungen an die Kantone, etwa die Nothilfepauschalen für Personen mit negativem Asylentscheid. Städte und Gemeinden erbringen in Kooperation mit den Kantonen wesentliche Leistungen in der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, was im neuen Verfahren insbesondere für die Personen im erweiterten Verfahren zutreffen wird. Diese Leistungen bedürfen einer korrekten Abgeltung durch den Bund. Dies wird mit den in dieser Vorlage definierten Finanzflüssen und Berechnungsmethoden ermöglicht.



Wir folgen untenstehend bei den Ausführungen zu spezifischen Anliegen der Struktur des erläuternden Berichtes, die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf diesen.

## **Beurteilung der Asylverordnungen im Detail**

### **1. Änderungen der Asylverordnung 1 (AsylV 1)**

#### **Unbegleitete Minderjährige, S. 13**

##### **Artikel 7 Absatz 2, 2bis, 2ter (neu), 2quater (neu), 2 quinquies (neu)**

Wir erachten es als richtig, dass unbegleiteten Minderjährigen raschestmöglich eine Vertrauensperson, ein Beistand oder eine Vormundschaft zugewiesen wird, auch wenn diese selbst eine Rechtsvertretung ablehnen. Wir weisen darauf hin, dass diese Prozesse auch mit den kommunalen Stellen zu koordinieren sind, sofern diese in die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen involviert sind. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), die zur Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen ausgearbeitet wurden,<sup>1</sup> sind weitestmöglich anzuwenden.

#### **Betrieb der Bundeszentren und Schwankungsreserve, S. 19**

##### **Artikel 16 und Aufhebung Artikel 16a**

Die Neuordnung der Asylverfahren dürfte mittelfristig dazu führen, dass Kantone und Gemeinden bis anhin genutzte Unterbringungsstrukturen reduzieren. Insofern wird der Bund frühzeitig Prozesse zur Bereitstellung zusätzlicher Beherbergungsplätze auslösen müssen, wenn sich ein Krisenszenario abzeichnet.

In den Zentren des Bundes wird es zudem wichtig sein, insbesondere auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Rücksicht zu nehmen, da diese länger dort beherbergt sein werden als bisher.

#### **Feststellung medizinischen Sachverhalts, S. 21**

##### **Artikel 20a**

Der Austausch der medizinischen Daten sollte für die verschiedenen involvierten Behörden möglich sein, ohne dass nach der zu Beginn des Asylverfahrens eingeholten Einwilligung der betroffenen Person erneut eine solche angestrebt werden muss.

#### **Zuweisung an Kantone S.22**

##### **Artikel 21, Artikel 22**

Der Zuweisungsmechanismus für die Personen im erweiterten Verfahren stellt ein Kernelement der Reform dar. Dies, weil Kantone, die als Standort von Bundeszentren Sonderleistungen erbringen, von ihrem bevölkerungsproportionalen Kontingent einen Kompensationsfaktor abziehen können. Der Städteverband unterstützt dieses System, das bereits zu Beginn der Reform definiert wurde. Er erklärt sich

<sup>1</sup> [http://www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.05.20\\_MNA-Empfehlungen\\_farbig\\_d.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf)



nun auch mit den in der Verordnung festgelegten Abläufen einverstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Funktionsweise des Systems mit dem vorgesehenen Monitoring stets wird überprüft werden müssen. Zudem ist auszuführen, von welchen Kompensationen Standorte profitieren, die provisorische Bundesunterkünfte bereitstellen, etwa im Falle einer ausserordentlichen Lage.

### **Meldung im Kanton, S. 25** **Artikel 24 (neu)**

Wir erachten es als entscheidend, den Zeitraum vom Austritt aus dem Bundeszentrum bis zur Meldung im Kanton reibungslos zu organisieren. Es besteht sonst das Risiko, dass sich einem Kanton zugewiesene Personen in eine andere Landesregion begeben und so die behördlichen Zuständigkeiten missachten. Besondere Aufmerksamkeit sollte bei diesen Transfers insbesondere unbegleiteten Minderjährigen zukommen.

### **Bezeichnung des Vollzugskantons, S. 26** **Artikel 34**

Die unter den Kantonen entwickelten Regelungen zur Organisation des Vollzugs werden auch von den Städten und Gemeinden unterstützt. Positiv hervorheben möchten wir insbesondere auch die für den Fall von „Überkompensationen“ vorgesehene Regelung, bei welcher Vollzugsaufgaben an einen Nachbarkanton abgegeben werden können. Sie ermöglicht es, auch bei aussergewöhnlichen Standortlösungen (kleine Kantone als Standorte von Bundeszentren) beim Verteil- und Kompensationssystem zu bleiben, das für diese Reform entwickelt wurde.

Auch die Solidaritätsregelung unter den Kantonen für ausserordentliche Lagen (Hohe Anzahl an Vollzugsfällen) (Artikel 34a) unterstützen wir. Zu prüfen ist, ob eine sechsmonatige Minimalfrist notwendig ist, um überlasteten Kantonen die Hilfeforderung zu erlauben, oder ob dies schon rascher ermöglicht werden kann.

### **Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren, Grundsätze des Rechtsschutzes, S. 28** **Artikel 52a**

Ein qualitativ hochwertiger und gut zugänglicher Rechtsschutz für die sich im Asylverfahren befindenden Personen ist auch aus Sicht der Städte von grösster Bedeutung für faire Asylverfahren. Wir erachten deshalb auch die im erläuternden Bericht erwähnten Merkmale zur Herstellung der örtlichen Unabhängigkeit des Rechtsschutzes in den Bundeszentren (separate Gebäude oder Eingänge) für bedeutsam. Es sind zudem für alle Asylregionen kompetente Organisationen mit den Rechtsschutzaufgaben zu beauftragen.

### **Rechtsschutz im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone, S. 32** **Artikel 52e**

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen die Zuständigkeit für die Rechtsberatung von der im Bundeszentrum zugewiesenen Rechtsberatungsstelle an jene des Kantons übergeht, Fragen zur Koordination auftreten können. Insbesondere dann, wenn ein Kanton die Unterbringung und Betreuung von Personen im erweiterten Verfahren an die Gemeinden delegiert. Es gilt si-



cherzustellen, dass auch Personen im erweiterten Verfahren stets wissen, wer für ihre Rechtsberatung zuständig ist.

## 2. Änderungen der Asylverordnung 2 (AsyIV2)

### Höhe und Bemessung der Global- und Nothilfepauschalen, S. 37 – 40

#### Artikel 22 – 29

**Globalpauschalen:** Die Bemessung und Berechnung der Globalpauschalen bleiben richtigerweise unverändert, ebenso deren Höhe. Dies gilt auch für die Angleichung der Pauschalen an die Immobilienpreise.

**Nothilfepauschalen:** Der erläuternde Bericht nennt mit den Durchschnittskosten pro Person, der Bezugsquote und der durchschnittlichen Bezugsdauer die Parameter, die bei der Formulierung der Verordnung zur Festlegung der Nothilfepauschalen berücksichtigt wurden. Errechnet wurden so eine Nothilfepauschale von 400.- Franken für Nichtreintretensentscheide („Dublin-Fälle“), 2013.- Franken für Fälle, die mit einem beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden können und 6006.- für Negativentscheide im erweiterten Verfahren. Der Städteverband erklärt sich mit diesen Pauschalhöhen einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass sie nun keinesfalls tiefer angesetzt werden dürfen, weil im Arbeits- und Betreuungsintensiven Asylwesen auf Kantons- und Gemeindeebene durch die Regelstrukturen (Polizei, Schulen, etc.) ohnehin oft Zusatzleistungen mit Zusatzkosten erbracht werden, die nicht abgegolten werden.

Die Nothilfepauschalen künftig nach Verfahrenstypen (Nichteintreten, beschleunigtes Verfahren, erweitertes Verfahren) zu differenzieren, ist aus unserer Sicht sinnvoll.

### Anpassung der Nothilfepauschalen, S. 40 – 41

#### Artikel 30a

Bund und Kantone haben sich darauf geeinigt, die künftige Anpassung der Nothilfepauschalen an eine Formel zu knüpfen, die verhindert, dass die eine oder die andere Seite von systematisch zu tief oder zu hoch bemessenen Zahlungen profitiert. Liegt die Bezugsquote der Nothilfe bei den abgewiesenen Asylbewerbern etwa deutlich höher als ursprünglich angenommen, so wird dies berücksichtigt.

Die Einführung dieses Anpassungsmechanismus wird seitens der Städte begrüsst. Wir schliessen uns aber in diesem Punkt der Stellungnahme der Kantone an, die fordert, die im erläuternden Bericht erwähnte „Schutzklausel“ (S. 41), die verhindert, dass seitens der Kantone vorschüssig Kosten gedeckt werden müssen, auch in den Verordnungstext aufzunehmen.

### Anpassung der Verwaltungskostenpauschale, S. 41

#### Artikel 31, Abs. 3

Die sofortige Anpassung der Verwaltungskostenpauschale wird von unseren Mitgliedern teilweise in Frage gestellt. Es wird vorgeschlagen, die heutige Höhe der Pauschale vorerst beizubehalten, und



diese dann aufgrund effektiver Ergebnisse beim Monitoring nach Umsetzung der neuen Asylverfahren zu senken.

Zudem erachten es unsere Mitglieder als wesentlich, dass Kantone auch Standortgemeinden von Asyl-Infrastrukturen in geeigneter Masse an den Verwaltungskostenpauschalen partizipieren lassen.

### **Kosten für Begleitung, S. 42**

#### **Artikel 58**

In Fällen, in denen der Bund eine soziale Begleitung anordnet, sollte er nach Ansicht unserer Mitglieder in jedem Falle auch deren Kosten übernehmen.

Die für die medizinischen Untersuchungen bei Ausweisungen errechneten Pauschalen sollten zudem nochmals überprüft werden, die Kosten liegen gemäss den Erfahrungen der Kantone höher als die erwähnten 250.-.

### **Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung, S. 45 – 47**

#### **Artikel 62 – 78**

Künftig wird der Bund in der Rückkehrberatung und in der Vergabe von finanziellen Rückkehrhilfen eine grössere Rolle spielen als bisher und so auch Aufgaben übernehmen, die bis anhin die Kantone durchführten. Es ist zweckmässig deshalb auch die Finanzierung dieser Aufgaben anzupassen. Dennoch erachten wir es als sinnvoll, die in Artikel 68 definierten Pauschalen auch künftig regelmässig zu prüfen und allenfalls anzupassen, falls die Kantone mehr Rückkehrgespräche führen sollten, als derzeit vorgesehen. Seitens unserer Mitglieder wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für Ausreisegespräche für die Kantone durchaus steigen könnte, da sie künftig öfters aufwändige Fälle zu übernehmen haben.

### **3. Änderungen der Asylverordnung 3 (AsylV 3)**

#### **Zugriff im Informationssystem MIDES, S. 48**

##### **Anhang 5**

Der erläuternde Bericht erwähnt richtigerweise, dass auch kommunale Stellen Zugriff auf das System MIDES haben sollen, sofern das aufgrund der ihnen zugeteilten Aufgaben sinnvoll ist. Wir bitten dies später in den entsprechenden Wegleitungen/Ausführungsbeschlüssen festzuhalten.

#### **Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung, sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL)**

Seitens der Städte haben wir zur Organisation der Wegweisungen und der Ausreisegespräche keine weitergehenden Bemerkungen, es handelt sich um ein eindeutiges Zuständigkeitsgebiet von Bund und Kantonen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband